

Wer sind die Profiteure eines Insolvenzverfahrens?

Eine grundlegende Frage, auf die einmal in aller Ruhe einzugehen ist. ^{Teil 1}

RiAG Dr. Thorsten Graeber, Potsdam

Seit 1877 gibt es Konkursverfahren, die sich inzwischen Insolvenzverfahren nennen. Zentrale Figur dieser Verfahren ist der oder die Insolvenzverwalter*in, dem die Aufgabe übertragen wird, in der Situation einer Insolvenz das Beste im Interesse der davon betroffenen Gläubiger und evtl. auch der Insolvenzschuldner herauszuholen. Hierfür erhält er eine Vergütung deren Höhe oft kritisiert wird. Ein Verwalter erhalte zu Lasten der Insolvenzgläubiger in der Praxis viel zu viel und überhaupt seien „die „Insolvenzverwaltervereinigungen“ die einzigen „Profiteure“ eines Insolvenzverfahrens, heißt es.

Erläutert wird dies nie, aber dies wird mehr oder weniger als fester Glaubenssatz jeder weiteren Behandlung zugrundegelegt. Daher soll an dieser Stelle und im kommenden Heft der InsA betrachtet werden, wie sich die Situation der Verfahrensbeteiligten durch eine Insolvenz und ein Insolvenzverfahren tatsächlich verändert.

Insolvenzverwalter erhalten ihre Vergütung aus der Insolvenzmasse, dem (restlichen) Vermögen eines Insolvenzschuldners, dass auch für die Befriedigung seiner Gläubiger noch zur Verfügung stehen könnte. Dies hat zwingend zur Folge, dass die Beträge, die an den Insolvenzverwalter fließen nicht mehr den Insolvenzgläubigern zugutekommen können. Von verschiedenen Seiten wird dies kritisch gesehen.¹ Der Deutsche Restrukturierungs- und Insolvenzgerichtstag e.V. geht dabei so weit, dass er die

Insolvenzverwaltervereinigungen als einzige „Profiteure“ eines Insolvenzverfahrens² diffamiert.

Wie die Vereinigungen (NIVD, VID u.a.) von einem Verfahren profitieren könnten, bleibt dabei unerklärt. Es ist zu vermuten, dass trotz der Benennung von „Vereinigungen“ nicht NIVD, VID usw. gemeint werden, sondern die Insolvenzverwalter direkt als Profiteure³ bezeichnet werden sollen, was sicherlich von dem meisten Lesern auch so verstanden wird.

¹ Verdi forderte bereits lange vor der Änderung der InsVV zum 1.1.2021 eine Reduzierung der Verwaltervergütung (so INDAT-Report 6/2014).

² So im Gründungsauftrag zur Errichtung des *Deutschen Insolvenzgerichtstag e.V.* (ZInsO 2021, 1854 sowie

https://pvjb4e.n3cdn1.secureserver.net/wp-content/uploads/2021/09/Gruendungsauftrag_InsGer-Tag.pdf)

³ Duden Fremdwörterbuch: „(abwertend) jmd., der Profit aus etwas zieht“ / deutlicher Wiktionary: „pejorativ: jemand, der aus einer Sache oder Tätigkeit ohne größeren eigenen Aufwand materiellen Nutzen zieht“

Auch wenn diese Äußerung erstaunlicherweise auch von den diese Erklärung unterstützenden Insolvenzverwaltern¹ (u.a. dem Insolvenzverwalter mit der höchsten Verwaltervergütung Ever, der es sicherlich gut einzuschätzen weiß) mitgetragen wird, ist eine kritische, aber insbesondere sachliche Betrachtung des Verhältnisses der Tätigkeit der Insolvenzverwalter, der hierdurch verursachten Kosten und die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Insolvenzgläubiger angebracht.

Die Standardkonstellation eines Insolvenzverfahrens lässt bei Vielen Bedenken an der Richtigkeit bzw. Angemessenheit der gesetzlichen Regelung aufkommen, nach der gem. § 53 InsO **Insolvenzgläubiger erst dann etwas aus der Insolvenzmasse erhalten, wenn mit der Vergütung und den Auslagen des Insolvenzverwalters, den Gerichtskosten und den sonstigen Masseverbindlichkeiten vorrangig Kosten und Verbindlichkeiten befriedigt werden, bevor die eigentlichen Gläubiger etwas erhalten**. Wie der Insolvenzverwalter und die von ihm beauftragten Dienstleister haben die Insolvenzgläubiger ihre Leistungen zumeist vollständig und vertragsgerecht erbracht, erhalten aber in einem Insolvenzverfahren regelmäßig nicht vollständig das, was ihnen dafür zusteht. Für diese stellt sich die Frage, warum ein Insolvenzverwalter für seine Leistungen eine vollständige und vermeintlich oft auch hohe Vergütung erhält, während die Insolvenzgläubiger leer ausgehen und dabei die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters durch eine schlechtere Quote finanzieren müssen.

Um in dieser Gemengelage eine sachgerechte Einschätzung vornehmen zu können, müssten einmal die unterschiedlichen Situationen mit ihren besonderen Umständen betrachtet und miteinander verglichen werden. Betrachten wir hierzu zuerst

I. Die Situation der Gläubiger vor einem Insolvenzverfahren

Vor einem Insolvenzverfahren gibt es keine Aufgaben für ein Insolvenzgericht oder einen Insolvenzverwalter. Diese sind von der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eines Schuldners noch vollkommen unberührt. Zu diesen kann daher nichts ausgeführt werden.

Für die Gläubiger ist jedoch die Grundsituation vor einem Insolvenzverfahrens identisch: Das Vermögen des Schuldners genügt nicht, um alle seine Verbindlichkeiten zu begleichen und tatsächlich alle Gläubiger zu befriedigen. Die Gläubiger haben zwar ihre Leistungen erbracht, können in dieser Situation aber eine vollständige Befriedigung ihrer Forderungen nicht mehr erhalten.² So sich diese Situation nicht ändert, werden sie einen mehr oder minder großen Schaden erleiden.

Einige Gläubiger haben dabei bessere und schnellere Möglichkeiten eine Befriedigung zu erreichen bzw. zu erzwingen als andere. Während die meisten Gläubiger nicht in der Lage sind, auf das noch vorhandene Vermögen des Schuldners zuzugreifen, haben insbesondere Krankenkassen und Finanzämter effizientere Möglichkeiten, ihre Forderungen zu titulieren und diese zeitnah zu vollstrecken. So erfolgt in der Praxis der erste zwangsweise Zugriff auf noch erreichbare Vermögensgegenstände eines Schuldners zumeist durch diese Gläubiger und seltener durch sogenannte einfache Gläubiger. Diese rechtlichen Möglichkeiten privilegieren einige Gläubiger gegenüber anderen. Ihr frühzeitiger Zugriff auf das restliche Schuldnervermögen benachteiligt im Ergebnis die anderen



RiAG Dr. Thorsten Graeber ist Insolvenzrichter in Potsdam und u.a. Autor des InsVV-Kommentars www.InsVV-online.de

¹ Sie hierzu die Auflistung der Unterstützer des Gründungsaufrufs ZInsO 2021, 1854 sowie https://pvjb4e.n3cdn1.secureserver.net/wp-content/uploads/2021/09/Gruendungsaufruf_InsGer-Tag.pdf

² Römermann INDat Report 09/2022, S. 34, 35: „Der normale Gläubiger hat seine Forderung entweder schon abgeschrieben

und rechnet nicht mit Zahlungen - oder er verfügt über hinreichende Sicherheiten und der Erfolg des Verfahrens interessiert ihn über deren vollständige Realisierung hinaus kaum.“

Gläubiger durch die effektive Verringerung der Befriedigungsmöglichkeiten. Die tatsächlichen Umstände und die Rechtslage bevorteilen also einige wenige Gläubiger zu Lasten vieler anderer Gläubiger.

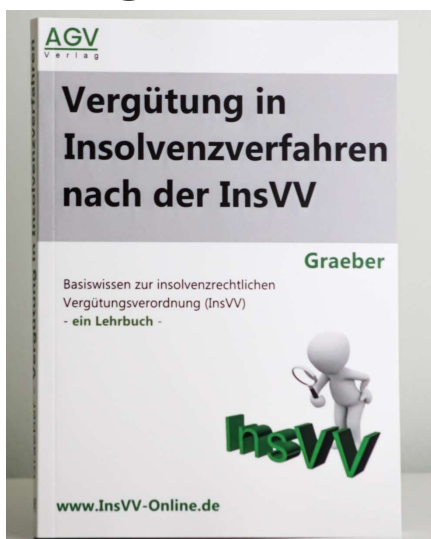
Normale, nicht privilegierte Gläubiger können versuchen von ihrem Schuldner eine freiwillige Zahlung zu erreichen. Ist dies nicht der Fall, müssen sie entscheiden, wie sie mit ihrer Forderung weiter umgehen wollen. Sie können diese **Forderung abschreiben**, hoffen, dass sie vielleicht doch noch einmal befriedigt werden, oder versuchen, ihre **Forderungen zwangsweise auch gegen den Willen des Schuldners durchzusetzen**. Letzteres ist jedoch erst dann möglich, wenn die Forderung des Gläubigers tituliert worden ist. Jeder Weg zur **Erlangung eines Titels** ist mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. In den meisten Fällen wird dies ohne die Beiziehung eines Rechtsanwalts nicht möglich sein. Die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner erhöht sich um diese **Titulierungs- und Vollstreckungskosten**. Sollte im Ergebnis keine Befriedigung der Gläubigerforderung eintreten, hat der Gläubiger seinen Schaden aus der Nichterfüllung seiner ursprünglichen Forderung durch diese Titulierung und eventuelle Vollstreckungen und den dadurch verursachten zusätzlichen Kosten erhöht.

Vielleicht sollte man einem normalen Gläubiger anraten, einfach auf seine Forderung zu verzichten, um die Entstehung weiterer Kosten zu vermeiden. Dies wird aber nur dann möglich sein, wenn der Gläubiger davon überzeugt ist, dass eine Titulierung usw. wirtschaftlich betrachtet nicht sinnvoll ist. Wenn es für ihn eindeutig ist, dass eine Befriedigung nicht mehr möglich sein kann, wird er seine Forderung tatsächlich abschreiben. Wenn er sich jedoch nicht sicher ist und befürchten muss, dass andere, agilere Gläubiger durch ihre diversen Aktivitäten doch noch eine Befriedigung erreichen können, wird er auf eine Titulierung und einen Vollstreckungsversuch vernünftigerweise nicht verzichten können. Es ist verständlicherweise schwer hinnehmbar, auf seine eigene, berechnete Forderung zu verzichten, wenn beim Schuldner noch Möglichkeiten für eine Befriedigung vorhanden sind oder sein könnten.

Zusammengefasst kann die Situation der zahlreich meisten, weil nicht privilegierten Gläubiger in der Insolvenz eines Schuldners vor einem Insolvenzverfahren wie folgt zusammengefasst werden:

- trotz vollständiger Leistungserbringung erhält der Gläubiger **keine** bzw. nur eine teilweise **Forderungsbefriedigung**
- für eine Titulierung sind **weitere Kosten** aufzubringen, obwohl bereits die Hauptforderung nicht befriedigt werden konnte
- der Weg zu einer Titulierung nimmt **viel Zeit in Anspruch**, während der privilegierte Gläubiger bereits aufgrund ihrer besonderen Möglichkeiten auf das wenige, noch zur Befriedigung vorhandene Vermögen des Schuldners zugreifen könnten, so dass sich die Befriedigung Chancen des normalen Gläubigers verschlechtern
- da einem normalen Gläubiger **keine ausreichenden und belastbaren Informationen** darüber vorliegen, ob nicht doch eine Befriedigung zumindest teilweise möglich ist, wird er weitere Kosten für eine Vollstreckung verursachen müssen, da für alle Gläubiger und auch die Zwangsvollstreckungsorgane außerhalb eines Insolvenzverfahrens nur beschränkte Informationen und

Das InsVV-Lehrbuch für Anfänger und Profis



Versandkostenfrei auf www.InsVV.com

Möglichkeiten zur Verfügung stehen, können außerhalb eines Insolvenzverfahrens praktisch **nicht alle Möglichkeiten für eine Gläubigerbefriedigung** genutzt werden.

-Teile des „Vermögens“ des Schuldners werden evtl. anders als für eine „gerechte“ Gläubigerbefriedigung genutzt.

Vergleicht man die **wirtschaftliche Situation der Gläubiger ohne und mit Insolvenzverfahren**, so kann folgendes festgestellt werden: **Ohne ein Insolvenzverfahren können sich einige, wenige Gläubiger aufgrund ihrer besonderen Rechtsstellung oder aufgrund eines besonderen Informationsvorsprungs absichern bzw. gelangen zu einer frühen Befriedigung, welche die meisten anderen Gläubiger nicht erreichen.**

Eine gleichmäßige Befriedigung aller infrage kommenden Gläubiger wird außerhalb eines Insolvenzverfahrens bei einem insolventen Schuldner nicht erfolgen. Bevorteilt sind einige, wenige Gläubiger, welche zumeist wirtschaftlich derartig stark sind, dass sie die durch eine Insolvenz entstehenden Schäden problemlos würden tragen können. Daneben wird eine Insolvenz für die zahlreichen meisten Gläubiger einen starken wirtschaftlichen Einschnitt darstellen, der oft auch eine eigene Insolvenz zur Folge haben kann. *„Der normale Gläubiger hat seine Forderung entweder schon abgeschrieben und rechnet nicht mit Zahlungen - oder er verfügt über hinreichende Sicherheiten und der Erfolg des Verfahrens interessiert ihn über deren vollständige Realisierung hinaus kaum.“¹*

Dies ist die **generelle Ausgangssituation vor jeder Beantragung eines Insolvenzverfahrens**. Mit Ausnahme der zahlenmäßig äußerst geringen Verfahren eines frühzeitigen Eigenantrages des Schuldners wegen einer tatsächlich nur drohenden Zahlungsunfähigkeit ist dies die Situation der Gläubigerschaft zum Zeitpunkt der Beantragung eines Insolvenzverfahrens.

Diese Situation gilt es nun mit der durch ein Insolvenzverfahrens veränderten Situationen zu vergleichen.

Gedanklich findet eine Beurteilung oft zwischen einem Insolvenzverfahren und einer Situation statt, in der keine Insolvenz vorliegt und dementsprechend auch kein Insolvenzverfahren droht. Dies wäre aber ein Vergleich der hiesigen Basissituation vor einem Insolvenzverfahren mit einer Situation, in der die Gläubiger eine vollständige Forderungsbefriedigung erhalten. Diese Betrachtung interessiert hier aber nicht. Es geht vielmehr darum, wie sich die Situation vor einem Insolvenzverfahren, also mit einer Insolvenzlage, verändert wenn ein Insolvenzverfahren eingeleitet und eröffnet wird.

Die hier umrissene grundlegende Situation der Gläubiger muss daher, um einem Insolvenzverfahren und der Tätigkeit von Insolvenzverwaltern gerecht zu werden, **mit den Veränderungen durch ein Insolvenzverfahren verglichen** werden. Werfen wir dazu zuerst einen Blick auf

II. Die Situation der Gläubiger im Falle einer Abweisung mangels Masse

Wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch das Insolvenzgericht mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt, **können die Gläubiger davon ausgehen, dass weitere Befriedigungsmöglichkeiten nicht bestehen**. Schließlich hat das Insolvenzgericht von Amts wegen ermittelt, ob beim Schuldners ein ausreichendes Vermögen wenigstens zur Deckung der Verfahrenskosten vorhanden ist. Hierzu werden zumeist nur ein paar 1.000 € benötigt; ein Betrag, der zumeist nicht mal eine minimale Befriedigung aller Gläubiger ermöglichen könnte.

Im Rahmen dieser **Amtsermittlung** stehen dem Insolvenzgericht bessere und umfangreichere Möglichkeiten zur Verfügung als jedem Gläubiger. Es wird sich in der Regel eines **Sachverständigen** bedienen, wobei dieser Sachverständige derjenige ist, der im Falle der Eröffnung als Insolvenzverwalter bestellt werden würde. Das **Auffinden einer**

¹ Römermann INDat Report 09/2022, S. 34, 35

ausreichenden Masse liegt daher im eigenen, vitalen Interesse des Sachverständigen (Insolvenzverwalters), für den die Tätigkeit als Sachverständiger nur den ersten Schritt in Richtung eines Amtes als Insolvenzverwalter darstellt. Es ist auch der Insolvenzverwalter, der am besten über alle Möglichkeiten einer Massemehrung und Massegenerierung informiert ist. Wenn nun ein Sachverständiger dem Insolvenzgericht eine unzureichende Masse zu berichten hat, widerstrebt dies den eignen, persönlichen Interessen des Sachverständigen, der ja weniger an der Tätigkeit als Sachverständiger als vielmehr an der Bestellung als Insolvenzverwalter interessiert ist. **Daher können sich die Gläubiger bei einer Abweisung einer Insolvenzeröffnung mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse sicher sein, dass keine nennenswerte Haftungsmasse beim Schuldner aufzufinden sein wird.** Die eigene Forderung kann nun sinnvollerweise und auch mit einer ausreichenden Sicherheit als uneinbringlich abgeschrieben werden.

Diese Situation ist für die Gläubiger rein monetär betrachtet nachteilig. Die Erkenntnis, keine vollständige Forderungsbefriedigung erhalten zu können, ist unangenehm. Dies beruht jedoch nicht auf der Beantragung eines Insolvenzverfahrens, sondern ist vielmehr nur eine **Klarstellung der bereits bei Antragstellung bestehenden Situation.**

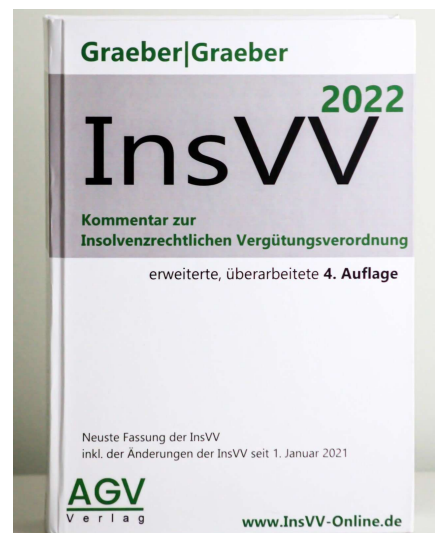
Dass dieses Eröffnungsverfahren über die Gerichtskosten und die Gebühren für einen vorläufigen Insolvenzverwalter und einen Sachverständigen einen Teil des noch vorhandenen Restvermögens des Schuldners verbraucht, ist zwar bedauernswert, wird jedoch im Regelfall im Verhältnis zu sonstigen Schaden der Gläubiger nicht als bedeutsam anzusehen sein. Die hierdurch gewonnene **Klarheit über die wirtschaftlichen Befriedigungsmöglichkeiten rechtfertigt die minimale Verschlechterung der Situation aller Gläubiger bei einer Abweisung mangels Masse in der Regel.**

Auch in einem solchen Eröffnungsverfahren wird es gelegentlich zur Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters kommen, der eine Vergütung in

Funktion zum Wert des von ihm gesicherten Vermögens und der jeweiligen Besonderheiten des Verfahrens erhält. Auch dieser Betrag vermindert die Befriedigungsaussichten der Gläubiger. Er speist sich allerdings einzig und allein aus dem während dieser Tätigkeit vorhandenen Vermögen, ohne bereits erfolgte Befriedigungen der Gläubiger zu beeinträchtigen. **Mit diesen Kosten und der Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters wird aber eine Sicherung des Vermögens des Schuldners gegen nachteilige Veränderungen erreicht.** Dies wäre insbesondere im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens für alle Beteiligten vorteilhaft.

Berücksichtigt man hierbei auch den Umstand, dass die Gläubiger des Schuldners für die Vergütung und Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters bei einer Abweisung mangels Masse nicht haften und auch ein antragstellender Gläubiger nur ausnahmsweise im Falle eines groben Verschuldens im Sinne von § 26a Abs. 2 InsO hierfür geradezustehen hätte, dürfte die vom Gericht insoweit festgesetzte Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters **kaum als reeller Nachteil der Gläubiger** anzusehen sein. Auch das Risiko des vorläufigen Insolvenzverwalters, für seine Tätigkeiten eventuell keine Entlohnung zu

Der umfangreichste Kommentar zur InsVV



Versandkostenfrei auf www.InsVV.com

erhalten, muss in diesem Zusammenhang Berücksichtigung finden.

Zusammengefasst ist eine Entscheidung des Insolvenzgerichts über eine **Abweisung eines Eröffnungsantrages mangels einer ausreichenden Maße** für die Gläubiger des Schuldners zumindest insoweit von **Vorteil, als eine Klarheit hinsichtlich der weiteren Befriedigungsmöglichkeiten erfolgt**. Nach einer solchen Entscheidung ist es sinnvoll, die **Forderung abzuschreiben** und diesbezüglich auf weitere **Tätigkeiten und somit Kosten zu verzichten**. Die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters betrifft in einem solchen Fall die Gläubiger wirtschaftlich betrachtet nicht bzw. nur in einem äußerst geringen Maße, da die Vergütung eines vorläufigen Insolvenzverwalters im Falle der Abweisung mangels Masse kaum einmal in einer relevanten Höhe ausfallen wird.

Über die Höhe der Vergütung eines vorläufigen Insolvenzverwalters in den Verfahren mit einer Abweisung mangels Masse wird daher auch kaum einmal gesprochen, da die entsprechenden Beträge regelmäßig minimal ausfallen. Anders ist dies bei der Vergütung eines Insolvenzverwalters in einem eröffneten Insolvenzverfahren. Nicht nur seine Vergütung unterscheidet sich von der vorherigen Situation, sondern auch

III. Die Situation der Gläubiger in einem eröffneten Insolvenzverfahren

Durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verändert sich diese Situation insbesondere zu Gunsten der nicht gesicherten Gläubiger. Über die Mittel des Insolvenzrechts können Sicherungsrechte, welche einzelne Gläubiger bevorteilen, teilweise rückgängig gemacht werden, wodurch sich die

Befriedigungsmöglichkeit der ungesicherten Gläubiger erhöht. Aber nicht nur die Verteilung wird verbessert bzw. gerechter, sondern das Vermögen, welches für die Befriedigung der Gläubiger genutzt werden kann, ist umfangreicher als ohne ein Insolvenzverfahren. Nach *Frind*¹ beträgt die durch einen Insolvenzverwalter bewirkte Massemehrung durchschnittlich 1/3, nach *Haarmeyer/Mock*² sogar 50 %.³ **Durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und die Tätigkeit eines Insolvenzverwalters steht insgesamt mehr Vermögen für das Verfahren und die Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung, als wenn es nicht zu einer Insolvenzeröffnung gekommen wäre.**

Ein normaler Gläubiger ist nicht in der Lage, zum Zwecke seiner Befriedigung das Unternehmen veräußern zu lassen. Demgegenüber kann ein Insolvenzverwalter dies versuchen und so an Mittel gelangen, welche einem normalen Gläubiger nicht zur Verfügung stehen. Insbesondere die Möglichkeiten der Insolvenzanfechtung nach §§ 129 ff. InsO stellen in der Praxis den größten Anteil der Insolvenzmasse dar. Eine Insolvenzanfechtung ist jedoch außerhalb des Insolvenzverfahrens nicht möglich.

Durch die Möglichkeiten eines Insolvenzverfahrens in der Hand eines Insolvenzverwalters wird regelmäßig die für die Befriedigung der Insolvenzgläubiger zur Verfügung stehende Masse erhöht, zumeist sogar vervielfacht.⁴ **Durch diese Erhöhung der Insolvenzmasse aus der Tätigkeit des Insolvenzverwalters finanziert sich der Insolvenzverwalter faktisch selbst und ermöglicht gleichzeitig für die Insolvenzgläubiger insgesamt eine bessere und gerechtere Befriedigung, als es in einer**

¹ *Frind* ZInsO 2011, 169: „Fortgeschriebene Verfahrenskennzahlenauswertung - was Insolvenzverwalter leisten können“

² „Rund 30 bis 50% einer realisierten Masse beruhen auf erfolgreicher Anfechtung und Haftungsrealisierung (Langzeituntersuchung des AG Hamburg bei *Frind* ZInsO 2011, 169 [174]), sodass es letztlich auch zutreffend gerade dieser Erfolg ist, der sich in der Berechnungsrundlage für die Vergütung als bestimmender Faktor wiederfindet.“ *Haarmeyer/Mock*, InsVV, 6. Aufl. 2019, § 1 Rdnr. 18

³ Dies entspricht auch den Erfahrungen des Autors und wurde bislang nicht bestritten. Wenn dies sogar durch den Unterstützer des „Profiteure-Vorwurfs“ *Haarmeyer* vorgebracht wird, sollten keine Zweifel an der Richtigkeit bestehen.

⁴ „Rund 30 bis 50% einer realisierten Masse beruhen auf erfolgreicher Anfechtung und Haftungsrealisierung (Langzeituntersuchung des AG Hamburg bei *Frind* ZInsO 2011, 169 [174]), sodass es letztlich auch zutreffend gerade dieser Erfolg ist, der sich in der Berechnungsrundlage für die Vergütung als bestimmender Faktor wiederfindet.“ *Haarmeyer/Mock*, InsVV, 6. Aufl. 2019, § 1 Rdnr. 18

vergleichbaren Situation ohne ein Insolvenzverfahren wäre.

Die Gläubiger erhalten damit regelmäßig über ein Insolvenzverfahren trotz der dadurch entstehenden Gerichtskosten und der Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters erheblich mehr, als wenn auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verzichtet worden wäre. Sie profitieren daher insbesondere in massehaltigen Verfahren von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der professionellen Tätigkeit des Insolvenzverwalters. Die besonders gesicherten Gläubiger stehen demgegenüber etwas schlechter da. Dies ist aber vom Gesetzgeber so gewollt.

In Insolvenzverfahren mit einer Ausschüttung finanzieren die Insolvenzgläubiger die Kosten des Verfahrens und damit u.a. die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters wirtschaftlich betrachtet durch die Verringerung ihrer Quote. Aber auch die insoweit verringerte Quote wird bei Blick auf die Gesamtheit der Insolvenzgläubiger dank der Tätigkeit des Insolvenzverwalters meist insgesamt

höher ausfallen als die Befriedigung der Insolvenzgläubiger ohne eine Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und damit ohne die Tätigkeit des Insolvenzverwalters. Kurz gesagt: Erst wird die mögliche Quote durch die Tätigkeit des Insolvenzverwalters erhöht, bevor sie durch seine Vergütung wieder etwas verringert wird. Gläubiger erleiden zwar durch die Insolvenz des Schuldners einen Verlust, nicht aber durch das Insolvenzverfahren, ganz im Gegenteil.¹ Ein eröffnetes Insolvenzverfahren verringert regelmäßig den Verlust der Gläubiger, welcher durch die Insolvenz des Schuldners eingetreten ist.

Um die „Verteilung der Insolvenzmasse“ zwischen Insolvenzverwalter und Gläubiger zu erfassen, müsste die Verbesserung der „Haftungsmasse“ durch ein Insolvenzverfahren und die Tätigkeit des Insolvenzverwalters mit der entsprechenden Regelvergütung des Insolvenzverwalters verglichen werden.

Dies käme zu diesen Zahlen:

Insolvenzmasse bzw. Berechnungsgrundlage in €	hiervon 30 % durch den Verwalter realisiert in €	Regelvergütung gem. § 2 Abs. 1 InsVV aus Basis der Insolvenzmasse	Anteil der Regelvergütung an der 30 %igen Mehrung
10.000,00 €	3.000,00 €	4.000,00 €	133%
25.000,00 €	7.500,00 €	10.000,00 €	133%
50.000,00 €	15.000,00 €	17.900,00 €	119%
75.000,00 €	22.500,00 €	23.475,00 €	104%
79.333,25 €	23.799,98 €	23.799,99 €	100%
100.000,00 €	30.000,00 €	25.350,00 €	85%
250.000,00 €	75.000,00 €	36.600,00 €	49%
500.000,00 €	150.000,00 €	49.050,00 €	33%
750.000,00 €	225.000,00 €	56.750,00 €	25%
1.000.000,00 €	300.000,00 €	62.250,00 €	21%
2.500.000,00 €	750.000,00 €	95.250,00 €	13%
5.000.000,00 €	1.500.000,00 €	152.250,00 €	10%
7.500.000,00 €	2.250.000,00 €	205.250,00 €	9%
10.000.000,00 €	3.000.000,00 €	260.250,00 €	9%

¹ Anders jedoch Haarmeyer, ZInsO 2021, 2233, der zu den Vorteilen eines Insolvenzverfahrens für die Insolvenzgläubiger kein Wort verliert.

Diese Tabelle zeigt, dass die Regelvergütung eines Insolvenzverwalters in Verfahren mit einer Masse von 79.333,25 € bereits durch die vom Insolvenzverwalter regelmäßig bewirkte Massemehrung finanziert wird. Oberhalb dieses Betrages finanziert ein Insolvenzverwalter nicht nur seine Regelvergütung selbst, sondern er bewirkt, dass den Gläubigern trotz seiner Regelvergütung ein Mehr am Masse für ihre Befriedigung zur Verfügung steht als ohne die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und die erfolgreiche Tätigkeit des Insolvenzverwalters.

In **Verfahren mit einer geringeren Masse** als 79.333,25 € **deckt die Massemehrung die Regelvergütung nicht vollständig ab.** Die Regelvergütung verschlechtert demnach die für die Befriedigung der Gläubiger grundsätzlich zur Verfügung stehende Masse, wie sie ohne die Eröffnung des Insolvenzverfahrens evtl. vorhanden gewesen wäre. Diese **„Verschlechterung“ ist betragsmäßig gering.** In den obigen Zahlen beträgt der Überhang gerade einmal maximal 2.900 €. Ein Betrag, der gegenüber der durchschnittlichen Schuldenmasse nur gering ausfällt und verteilt auf die Zahl der Gläubiger den einzelnen Gläubiger wirtschaftlich kaum belastet.

Dieser Nachteil ist jedoch auch unter **Berücksichtigung der Vorteile bzw. Verbesserungen der Gläubiger außerhalb der Befriedigungsquote** zu betrachten. Denn auch in einem solchen Insolvenzverfahren erhalten die Gläubiger eine **Sicherheit darüber, dass alle Möglichkeiten im Sinne einer optimalen Masseverwertung und Gläubigerbefriedigung durch einen Profi geprüft und genutzt worden sind.** Die restliche Forderung kann nunmehr ohne weitere Maßnahmen und Kosten ausgebucht werden. **Und dies, ohne dass ein Gläubiger (außerhalb der Insolvenzanfechtung) auch nur den geringsten Betrag in die Masse zu leisten hätte.** Die gedankliche wirtschaftliche Verschlechterung eines Gläubigers kann in € betrachtet nur sehr gering sein; die Verbesserung seiner Klarheit über das weitere Schicksal seiner

Forderung und die Sicherheit, dass alle Möglichkeiten der Forderungsrealisierung ausgenutzt worden sind, rechtfertigen diesen Betrag bei weitem.

An diesem Punkt kann sicherlich festgehalten werden, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens für die jeweiligen Gläubiger gegenüber der Insolvenzsituation zuvor bei Betrachtung aller Aspekte neben der Befriedigungsquote insgesamt vorteilhaft ist. Dies ändert auch ein Blick auf die Regelvergütung des Insolvenzverwalters nicht.

Bevor über die Behandlung der Verwalterschaft als Profiteure entschieden werden kann sind noch weitere Aspekte zu untersuchen. **Im zweiten Teil dieses Betrags wird es um diese Punkte gehen:**

- Zuschläge und Dienstleisterkosten
- Situation der Gläubiger ohne quotale Befriedigung
- Betrachtung der Regelvergütung im Verhältnis zur Masse
- Betrachtung der Auswirkungen einer Massemehrung Kosten des Insolvenzverwalters
- Betrachtung „hoher Vergütungen“
- Berücksichtigung der Massenverfahren mit minimalen Vergütungen

Dazu mehr im Heft 3 ab 1. Juli 2024.

Vorträge mit RiAG Dr. Graeber:

Vergütungslehrgang Architektur des Vergütungsrechts im Insolvenzverfahren

ab 9.4.2024, online bei AGV Seminare zusammen mit Sylvia Wipperfürth

Nachtragsverteilung und Nachtragsvergütung

am 3.5.2024, online bei AGV Seminare zusammen mit Sylvia Wipperfürth